

Berlin-Neuköllner Tanz- und Karnevalsverein von 1950 e. V. „Fidele Rixdorfer“
Mitglied im Landestanzsportverband Berlin e.V., Mitglied im BDK e.V., Mitglied im
Festkomitee Berliner Karneval e.V., Mitglied im KVBB e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Berlin-Neuköllner Tanz- und Karnevalsverein von 1950 e. V. „Fidele Rixdorfer“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister des AG
Charlottenburg unter der Nummer VR 1661B eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der
Abgabenordnung des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und
zwar durch Ausübung des Sports und des traditionellen Brauchtums einschließlich des
Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-,
Gesundheits- und Seniorensport;
 - b) den regelmäßigen Trainingsbetrieb von Garde-, Mode- und Showtanz für die
Mitglieder des Vereins, die Mitglieder nehmen an Wettkämpfen teil;
 - c) die Erhaltung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit;
 - d) die Vermittlung sozialer Grunderfahrungen durch Einfügung und Eingliederung in die
Gemeinschaft der Tanzgruppe, Erlernen von Festigkeit und Disziplin;
 - e) die soziale Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen
 - f) die Durchführung sowie Mitwirkung bei karnevalistischen Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§ 5) üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Bestrebungen, die diesen Passus unterlaufen, werden sanktioniert.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein umfasst Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
2. Mitglieder sind:
 - a) erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - c) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende sind Mitglieder, die sich Verdienste um den Verein erworben haben.
3. Jede volljährige Person kann einen Antrag auf Aufnahme stellen. Bei nichtvolljährigen Personen können die Erziehungsberechtigten diesen Antrag stellen. Die Aufnahme muss auf dem dafür vorgedruckten Formular des Vereins schriftlich beantragt werden. Mit der Antragstellung wird die aktuelle Satzung anerkannt. Der Aufnahmeantrag wird dem Vorstand zugeleitet und kann von diesem ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Einspruch gegen die Ablehnung des Vorstandes über die Aufnahme ist nicht möglich. Die Aufnahme neuer Mitglieder gibt der Vorstand in der Jahreshauptversammlung bekannt.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes Mitglieder oder Nichtmitglieder für besondere Verdienste um den Verein ernannt werden.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
6. Die aktuelle Kleiderordnung ist für alle Mitglieder verbindlich. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Telefonnummern unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 4 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr festgelegt.
2. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der auf das Vereinskonto zu überweisen ist.
3. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende entrichten freiwillige Beiträge oder übernehmen Verpflichtungen anderer Art zum Wohle des Vereins

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.
2. Sämtliche Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt und verzichten auf Zuwendungen und Spesen jeglicher Art.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. 1. Schatzmeister
 - d. 2. Schatzmeister
 - e. 1. Sekretär
 - f. 2. Sekretär
 - g. Sportwart
 - h. Jugendwart
 - i. bis zu 3 Beisitzer
4. Zum erweiterten Vorstand zugeordnet werden die Sportleiter, die auch gleichzeitig an den Übungstagen und den Schaudarbietungen als Trainer bestellt sind.
5. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Präsident, der 1. Sekretär und der 1. Schatzmeister. Jeder ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes leiten ihre Geschäfte

in ihrem Ressort verantwortlich.

6. Weitere Ehrenämter wie z. B. Elferratspräsident, Elferratsmitglied, Zeremonienmeister, Küfermeister oder ähnliches können durch den Vorstand für die Dauer einer Session verliehen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung sowie der Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, beruft diese nach den Erfordernissen ein oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Das Sekretariat hat über jede Versammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll aufzunehmen. Darin sind insbesondere alle Anträge und gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen.
5. Der Präsident und der Schatzmeister verwalten gemeinsam und im gegenseitigen Einvernehmen das Vermögen der Gesellschaft. Jeder ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben bis zu einer Höhe von € 500,00 selbständig vorzunehmen. Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten, müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse der Gesellschaft und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
7. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die Kassenrevisoren. Sie muss in der Zeit zwischen dem Ende des Geschäftsjahres und der Jahreshauptversammlung erfolgen.

§ 8 Vorstandswahl

1. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung (durch Stimmzettel) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt;

Präsident

Vizepräsident

1.Schatzmeister

2.Schatzmeister

1.Sekretär

2.Sekretär

Jugendwart

Sportwart

Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis sie wiedergewählt sind oder ein Nachfolger gewählt ist.

2. Eine Besetzung von zwei Vorstandsämtern in Personalunion ist nur zulässig, wenn für einen zu besetzenden Posten kein geeignetes Mitglied vorhanden ist.
3. Die drei Kassenrevisoren (§ 7 Abs. 7) und die zwei Beisitzer des Ehrenrates (Beschwerdeausschuss § 10 Abs. 2; § 11) und deren Stellvertreter werden per Akklamation (Handzeichen), sofern sich kein Widerspruch erhebt, für ein Jahr gewählt.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr bezahlt haben. Mitglieder unter 16 Jahren werden beim Stimmrecht von ihren Erziehungsberechtigten vertreten.
5. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus irgendwelchen Gründen vorzeitig aus, so erwählt der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorstand ein Mitglied zum Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus irgendwelchen Gründen vorzeitig aus, so ist innerhalb von 6 Wochen eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.

Sie ist zuständig für

1. den Jahresbericht des Vorstandes
2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters

3. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
4. Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
5. Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit
6. Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Auflösung des Vereins

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres und nach der Kassenrevision statt.

2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vorher in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
5. Die Mitgliederversammlung darf Umlagen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschließen, aber nur zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Umlagen dürfen höchstens 2mal pro Jahr erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Zweifache des Jahres-Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall vom Vorstand und auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
7. Das Stimmrecht in den Versammlungen kann auch durch schriftliche Vollmacht an ein Mitglied mit eigenem Stimmrecht übertragen werden. Das Stimmrecht von Mitgliedern unter 16 Jahren kann vom Erziehungsberechtigten durch schriftliche Vollmacht an einen volljährigen Vertreter übertragen werden.

8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
9. Die Mitgliederversammlung kann gemäß der gesetzlichen Regelung des Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht auch virtuell durchgeführt werden

§ 10 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod
 - b. freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende
 - c. Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Betragsrückständen von mehr als 6 Monaten, wenn das Mitglied trotz eingeleiteten Mahnverfahren nicht gezahlt hat.
 - d. Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei einem Verhalten, welches das Ansehen des Vereins schadet.
2. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Beschwerdeausschuss zu.
3. Der Beschwerdeausschuss verhandelt mündlich mit den Parteien. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Alle anderen Rechte und Pflichten erlöschen.

§ 11 Ehrenrat/Beschwerdeausschuss

1. Der Ehrenrat/Beschwerdeausschuss berät über den Ausschluss von Mitgliedern und auf Beschluss des Vorstandes über grundsätzliche Satzungs- und Brauchtumsfragen. Der Ehrenrat kann auch bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und einem oder mehreren Mitgliedern als Ansprechpartner und Vermittler angerufen werden.
2. Äußert eine Partei den Vorwurf der Befangenheit gegenüber einem Ausschussmitglied einschließlich des Präsidenten oder ist ein Ausschussmitglied in den Streit verwickelt, so tritt für den Präsidenten, der Vizepräsident und für den infrage kommenden Beisitzer eine vom Vorstand zu bestimmende Ersatzperson

ein.

3. Als Mitglied des Ehrenrates darf nur gewählt werden, wer von einem Mitglied oder vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird. Der Ehrenrat besteht aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates/Beschwerdeausschuss werden auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 12 Auflösung

1. Für die Auflösung des Berlin-Neuköllner Tanz- und Karnevalsverein von 1950 e. V. „Fidele Rixdorfer“ ist schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die außer der Begrüßung der Mitglieder keine weiteren Tagesordnungspunkte enthalten darf. Die Auflösung muss von mindestens 1/3 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Berlin-Neuköllner Tanz- und Karnevalsverein von 1950 e. V. „Fidele Rixdorfer“ hat durch zwei Liquidatoren zu erfolgen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Gerichtsstand

Für alle Rechtsfragen und sonstigen Angelegenheiten, die sich aus der Satzung ergeben, ist der Gerichtsstand und Erfüllungsort Berlin.

§ 15 Bekanntmachung der Satzung

Die Satzung, deren Personenbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind, ist jedem Mitglied zugänglich zu machen.

Eingetragene Satzung beschlossen auf der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 15. März 2024

Änderungen: § 3 Punkt 1. , § 3 Punkt 2. c); § 4 Punkt 2.; § 6 Punkt 3.;

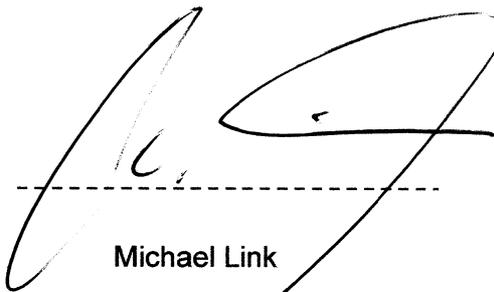
**§ 6 bisheriger Punkt 5. gestrichen; § 8 Punkt 1.; § 8 Punkt 4.; § 9 Punkt 5. beschlossen
auf der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 9. November 2024**

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gem. §71 Abs.1 Satz 4 BGB unterzeichnet

Bestätigung dieses Beschlusses: Berlin, den 09. November 2024



Axel Steinfeld
Präsident



Michael Link
1. Schatzmeister



Ingrid Seela
1. Sekretär